

An die
Präsidentin des Südtiroler Landtages
Frau Rita Mattei
Bozen

Bozen, den 11. August 2023

ANFRAGE

Behandlungen von Angehörigen von Nicht-EU-Bürgern mit einer Aufenthaltsgenehmigung im Sanitätsbetrieb

Angehörige von Nicht-EU-Bürgern mit einer entsprechenden Aufenthaltsgenehmigung sollen neben der medizinischen Grundversorgung auch weitreichendere ärztliche Leistungen, wie Hüftoperationen, andere chirurgische Eingriffe, Chemotherapie, Prothesen, Geburtshilfe oder die Zahnmedizin in Anspruch nehmen. Es wird auch immer wieder behauptet, dass diese Nicht-EU-Bürger durch Familienzusammenführungen Verwandte, Eltern usw. ins Land holen, um vor allem in den Genuss der ärztlichen Leistungen zu kommen.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an die Landesregierung verbunden mit der Bitte um schriftliche Antwort:

1. Welche Art des Aufenthaltsstatus oder welches Visum besitzen die Angehörigen der Nicht-EU-Bürger mit einer Aufenthaltsgenehmigung, welche in den Genuss von ärztlichen Leistungen an Südtirols Krankenhäusern und Gesundheitseinrichtungen kommen?
2. Werden Aufenthaltsgenehmigungen aus gesundheitlichen bzw. medizinischen Gründen erteilt? Wenn Ja, wie viele waren es in Südtirol in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 und wer hat diesen Personen die Behandlung an den Südtiroler Krankenhäusern bezahlt?
3. Wie hoch waren die Gesamtkosten für die stationären Behandlungen, ambulanten Leistungen, Transporte und Medikamente für die Personen, wie sie aus der Frage 1 hervorgehen? Bitte wiederum um eine detaillierte Aufschlüsselung nach den einzelnen Kategorien und für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 sowie um die Angabe, welche Behandlungen durchgeführt worden sind.
4. Wer kontrolliert, ob die Angehörigen von Nicht-EU-Bürger mit einem Aufenthaltstitel für die Inanspruchnahme von bestimmten Leistungen des Sanitätsbetriebes berechtigt sind?

L. Abg. Ulli Mair



Bozen, 30.10.2023

Bearbeitet von:
Abteilung Gesundheit

Frau L.-Abg.
Ulli Mair

Südtiroler Landtag
Im Hause

Zur Kenntnis: Südtiroler Landtag
Im Hause

Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2642-23 vom 24.08.2023

Sehr geehrte Landtagsabgeordnete,

in Beantwortung auf Ihrer im Betreff genannten Anfrage teile ich Ihnen laut Informationen des Südtiroler Sanitätsbetriebes Folgendes mit:

1. Welche Art des Aufenthaltsstatus oder welches Visum besitzen die Angehörigen der Nicht-EU-Bürger mit einer Aufenthaltsgenehmigung, welche in den Genuss von ärztlichen Leistungen an Südtirols Krankenhäusern und Gesundheitseinrichtungen kommen?

Um in den Genuss von ärztlichen Leistungen an Südtirols Krankenhäusern und Gesundheitseinrichtungen zu kommen (abgesehen von dringenden und unerlässlichen Behandlungen), ist die Eintragung im Landesgesundheitsdienst notwendig. Das Anrecht auf die Eintragung haben auch die zu Lasten lebenden Familienangehörigen von Nicht-EU-Bürgern, welche Anrecht auf die pflichtmäßige Eintragung in den Landesgesundheitsdienst haben. Die Angehörigen erhalten denselben Aufenthaltsstatus wie die Nicht-EU-Bürger.

2. Werden Aufenthaltsgenehmigungen aus gesundheitlichen bzw. medizinischen Gründen erteilt? Wenn Ja, wie viele waren es in Südtirol in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 und wer hat diesen Personen die Behandlung an den Südtiroler Krankenhäusern bezahlt?

Aufenthaltsgenehmigungen aus gesundheitlichen bzw. medizinischen Gründen werden vom zuständigen Amt der Quästur erteilt. Wenn es sich um „cure mediche“ laut Art. 36 des Legislativdekretes Nr. 286 vom 25.07.1998 handelt, dann muss der Betreffende die Spesen selbst bezahlen. Wenn es sich hingegen um „cure mediche“ laut Art. 19 handelt, dann werden die Kosten vom LGD übernommen. Eine Erhebung ist sehr zeitaufwendig und in diesem Zeitrahmen für die angeführten Jahre nicht möglich.

3. Wie hoch waren die Gesamtkosten für die stationären Behandlungen, ambulanten Leistungen, Transporte und Medikamente für die Personen, wie sie aus der Frage 1 hervorgehen? Bitte wiederum um eine detaillierte Aufschlüsselung nach den einzelnen Kategorien und für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 sowie um die Angabe, welche Behandlungen durchgeführt worden sind.

Eine detaillierte Aufschlüsselung der Gesamtkosten so wie gewünscht ist sehr zeitaufwendig und muss händisch erhoben werden (das bedeutet sämtliche Nicht-EU-Bürger müssen einzeln kontrolliert werden), da die Daten in dieser Form nicht direkt vom Südtiroler Sanitätsbetrieb erhoben werden.

4. Wer kontrolliert, ob die Angehörigen von Nicht-EU-Bürger mit einem Aufenthaltstitel für die Inanspruchnahme von bestimmten Leistungen des Sanitätsbetriebes berechtigt sind?

Sämtliche Personen, welche im Südtiroler Sanitätsbetrieb Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen, müssen eine Gesundheitskarte oder einen gleichwertigen Titel vorlegen, damit die Gesundheitsleistungen erbracht werden. Wenn jemand diese Voraussetzungen nicht erfüllt, können Leistungen gegen vollständige Bezahlung erbracht werden. Die Kontrolle, ob jemand die Voraussetzungen für den Erhalt der Gesundheitskarte (oder gleichwertigen Titel) hat, obliegt den staatlichen Stellen (Quästur, Einwanderungsbüro, ...).



Mit freundlichen Grüßen

Der Landeshauptmann
Arno Kompatscher
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)